

DER BÜRGERMEISTER

Stadlverwaltung Kamen 59172 Kamen

Frau
Anette Plümpe
Dürerstr. 30
59199 Bönen

Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Auskunftsmail: Frau Schwenzner
Durchwahl: 02307/148 3800
Verwaltungsgebäude: Rathausplatz 1, Raum 205
Telefonzentrale: 02307/144-0 Fax: 02307/148 9018
E-Mail: Elisabeth.Schwenzner@stadt-kamen.de
E-Mail: rahaus@stadt-kamen.de
Internet: www.stadt-kamen.de
Bitte beachten Sie die folgenden Öffnungszeiten:
Mo - Do 8.30 - 12.00/14.00 - 16.00 Uhr, Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Besondere Öffnungszeiten:
Fachbereich Bürger Service:
Mo - Fr 7.15 - 12.00 Uhr / Mo, Mi 14.00 - 18.00 Uhr
Do 14.00 - 17.00 Uhr
Fachbereich Jugend: Erdle Lemme vone abären

Mein Zeichen (bitte bei Schriftverkehr angeben):
51.3/

Ihr Zeichen: Datum:
11.09.2007

Plakataktionen in Schulen

Sehr geehrte Frau Plümpe,

Ich danke Ihnen für Ihre E-mail vom 04.09.2007, in der Sie in Ihrer Funktion als Vorsitzende des Landeselternrates der Gesamtschulen in NRW e.V. sowie als Mitglied des Schulpflegschaftsvorstandes der Gesamtschule Kamen Ihre Besorgnis über die Plakataktion der CDU NRW "Die SPD will diese Schule schließen!" äußern.

Aus Sicht des Schulträgers stimme ich mit Ihnen überein, dass die Schullandschaft in Kamen gut aufgestellt ist und - wie die vielen guten Ergebnisse verdeutlichen - auch die Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit bietet. In der jüngsten Vergangenheit gab es in den Sitzungen des Schul- und Sportausschusses des Rates der Stadt Kamen keine aktuellen politischen Diskussionen über eine Änderung der Kamener Schulsituation, so dass ich Ihnen auch keine Stellungnahme aus Sicht des Ausschusses geben kann.

Bekanntlich führt aber jede Diskussion über mögliche Veränderungen zunächst einmal zu Verunsicherungen bei den Betroffenen, die durch gezielte politische Kampagnen natürlich noch verstärkt werden können.

Zur Frage der rechtlichen Bewertung der Plakataktion verweise ich auf § 56 Schulgesetz. Hier ist geregelt, dass schulfremde Druckschriften auf dem Schulgrundstück an die Schulleitenden und Schüler nicht verteilt werden dürfen. Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, wenn die Druckschriften schulischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Plakate dürfen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters nur angebracht werden, wenn das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung dadurch nicht verletzt wird.

Den Schulleiterinnen und Schulleitern sind diese gesetzlichen Regelungen bekannt. Anlass bezogen wird der Schulträger die Schulleitungen in geeigneter Weise auffordern, politische Schriften nicht zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen



Hupe